der Linie IX für die Erfüllung der Gesamtaufgaben des MfS im allgemeinen und für die Verwirklichung der Aufgaben des Strafverfahrens im besonderen.
Hier erweist sich in jedem Einzelverfahren, wie die Untersuchungsorgane des MfS die dargestellten Aufgaben der konsequenten und differenzierten, auf hohen politischen und politisch-operativen Nutzeffekt gerichteten Durchsetzung des sozialistischen Rechts im Strafverfahren beherrschen. In den Abschlußentscheidungen manifestiert sich, wie das Ermittlungsverfahren seiner Aufgabe im Rahmen des Strafverfahrens gerecht geworden ist, die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß jeder Schuldige aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.
Die hohe Verantwortung der Untersuchungsabteilung für die Bestimmung der politisch und rechtlich richtigen Abschlußentscheidung ergibt sich insbesondere aus der durch die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens bedingten einmaligen Sachkunde über die Details des Ermittlungsergebnisses und seine politischen und politisch-operativen Zusammenhänge. Daraus erklärt sich die Bedeutung der Abschlußentscheidung der Untersuchungsorgane des MfS für den weiteren Verlauf des Strafverfahrens.

Die Vorbereitung auf den Abschluß und die Erarbeitung des Schlußberichts zwingt den Untersuchungsführer dazu,

- sämtliche im Ermittlungsverfahren existierenden strafprozessualen Beweismittel nochmals in Augenschein zu nehmen, sich damit den Umfang und die verschiedene Qualität der Beweisführungsmaßnahmen zusammenfassend zu verdeutlichen;